

► Vereinsmitgliedschaft

### Nur durch Zahlung der Beiträge wird der Erbe nicht Vereinsmitglied

| Nur weil der Erbe Mitgliedsbeiträge einer Erblasserin an einen Verein ohne den Hinweis auf deren Tod weiter gezahlt hat, wird er nicht selbst Vereinsmitglied, so das AG München (23.3.16, 242 C 1438/16, Abruf-Nr. 190303). |

Nach der Satzung des Vereins endet die Mitgliedschaft durch Tod mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen. Der Beklagte bezahlte die Mitgliedsbeiträge für die Erblasserin für die Jahre 2005 bis 2009. Ab 2010 wurden keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt. Der Verein erfuhr erst durch das Gericht in 2013 vom Tod seines Mitglieds. Er meint, dass der Beklagte durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge die Mitgliedschaft der Erblasserin übernommen habe.

Das AG München sah dies anders. Zwar seien nach der Vereinssatzung Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzuführen. Dies setze jedoch eine Willenserklärung des Erben voraus. Eine ausdrückliche Willenserklärung liege nicht vor. Allein die Zahlung der Mitgliedsbeiträge reichte als konkludente Willenserklärung nicht aus. Aus der reinen Zahlung könne nicht mit der erforderlichen Bestimmbarkeit darauf geschlossen werden, dass der Beklagte selbst den Vertrag mit dem Kläger fortsetzen wolle. Auch sei der Beklagte nicht verpflichtet gewesen, den Verein vom Tod der Erblasserin zu informieren.

► Betagte Mieter

### Härtegründe sind bereits bei der Kündigung zu berücksichtigen

| Der BGH stellt klar: Gerichte müssen schwerwiegende persönliche Härtegründe auf Seiten des Mieters auch bei fristloser Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB berücksichtigen. |

Die 97-jährige Beklagte zu 1 hat 1955 von der Klägerin eine Dreizimmerwohnung und 1963 zusätzlich eine im selben Gebäude und Stockwerk gelegene Einzimmerwohnung angemietet. Die bettlägerige und demenzkranke Beklagte zu 1 bewohnt die Dreizimmerwohnung, der Beklagte zu 2 die Einzimmerwohnung. Er ist seit Jahren Betreuer der Beklagten zu 1 und pflegt sie ganztägig. 2015 beleidigte der Beklagte zu 2 die Klägerin grob. Diese kündigte daraufhin das Mietverhältnis fristlos gemäß § 543 Abs. 1 BGB. Das AG hat die Räumungsklage abgewiesen. Das LG sah dies anders. Persönliche Härtegründe könnten erst bei der Zwangsvollstreckung im Wege eines Vollstreckungsschutzantrags nach § 765a ZPO geprüft werden. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

§ 543 Abs. 1 S. 2 BGB schreibt ausdrücklich eine Abwägung der beiderseitigen Interessen der Mietvertragsparteien und eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vor. Das Berufungsgericht hätte insoweit prüfen müssen, ob schwerstwiegende Gesundheitsschäden zu besorgen seien. Die Sache wurde deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (BGH 9.11.16, VIII ZR 73/16, Abruf-Nr. 190304).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 190303

**Erbe zahlte über vier Jahre lang Mitgliedsbeiträge für die Erblasserin**

**Betreuer beleidigt Vermieter der dementen, 97-jährigen Mieterin**



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 190304